

zur Gesundheitsvorsorge und zur Prävention. Leistungsnachweise wurden und werden erbracht und waren kein Kritikpunkt.

Der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Kinderherzambulanz (Früherkennung von Herzfehlern) wird als sinnvoller Beitrag zur Prävention und Gesundheitsvorsorge für die Wiener Bevölkerung angesehen.

Zu Punkt 4.1:

Da der im Bericht des Kontrollamtes erwähnte Arzt der Aufforderung zum Nachweis seiner Leistungen nicht nachgekommen ist, wurde diese zusätzliche Dienstleistung per 17. Juli 2000 eingestellt.

Zu Punkt 4.3:

Die Regelung der arbeitsfreien Schulferien stammt aus einer Zeit, als ein ebenfalls kritizierter Arzt Vertragsbediensteter der Magistratsabteilung 15 war. Der Vertrag wurde schon vor Jahren gelöst. Jetzt leistet er zusätzliche Dienstleistungen. Die genannte Regelung ist nicht mehr relevant.

Die angesprochenen Auswertungen der Asthma- und Allergiesituation macht dieser Arzt seit den 80-er Jahren für die Magistratsabteilung 15. Über die Ergebnisse wurde bereits mehrmals, zuletzt bei einer Enquete im Rathaus im Sommer 2000 berichtet. Auf Grund seiner Expertise auf dem Gebiet der Allergologie fällt es diesem Arzt leicht, in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit eine Auswertung und Interpretation der Ergebnisse der schulärztlichen Erhebungen vorzunehmen. Er leistet seine zusätzliche Dienstleistung auch während der Schulferien. In dieser Zeit ist Raum für die Auswertungen.

Magistratsabteilung 15, Prüfung des Einsatzes von medizinisch-technischem Personal

Das Kontrollamt hat in der Magistratsabteilung 15 den Einsatz des Personals, das im Referat I/3 „Tuberkulosebekämpfung“ u.a. Röntgenaufnahmen anfertigt, einer Prüfung unterzogen.

1. Dem Referat I/3 „Tuberkulosebekämpfung“ der Magistratsabteilung 15 obliegt lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien eine Reihe von Aufgaben, die in der Referateinteilung der Abteilung wie folgt festgesetzt wurden:

Früherfassung, Betreuung und Rehabilitation Tuberkulosekranker (ausgenommen die orthopädisch-fachärztliche Betreuung der Rehabilitation der an Knochen- und Gelenktuberkulose Erkrankten), Antragstellung auf Tuberkulosehilfe, vertrauensärztliche Untersuchungen von Tuberkulosehilfsempfängern, Einweisung Tuberkulosekranker in Krankenanstalten, Heilstätten, Erholungs- und Pflegeheime, Röntgenreihenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Tuberkuloseschutzimpfungen, Erstellung der Tuberkulosestatistik, Erstellung von lungenfachärztlichen Gutachten, ärztliche Gutachten in Angelegenheiten der Sozialhilfe für den amtsärztlichen und vertrauensärztlichen Dienst bei betriebsärztlichen Fragen (Druckluftgesetz), ärztliche Untersuchungen der Gastarbeiter für das Landesarbeitsamt (Ausländerbeschäftigungsgesetz) usw.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben werden fünf Gesundheitsfürsorgestellen (GFS), das Zentralröntgen und die mobile Röntgeneinheit

(Röntgenbus) betrieben, in denen auf Grund der in Verwendung stehenden Röntgenanlagen Personal des radiologisch-technischen Dienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes zum Einsatz gelangt. In diesem Zusammenhang hat das Kontrollamt geprüft, ob die Verwendung dieser Personalgruppen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprach.

2. Die Anlagen für Strahleneinrichtungen in den fünf GFS und der Zentrale werden dazu verwendet, um Röntgenaufnahmen nach dem Tuberkulosegesetz und dem Bazillenausscheidergesetz anzufertigen. Daneben werden mit der mobilen Einheit (Röntgenbus) auch in diversen Firmen und Behörden Röntgenreihenuntersuchungen auf freiwilliger Basis gegen Entgelt durchgeführt.

Nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG), BGBl.Nr. 227 vom 11. Juni 1969 idGF, wurde vom Amt der Wiener Landesregierung der Magistratsabteilung 15 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den einzelnen Gesundheitsfürsorgestellen, der zentralen Röntgenstelle sowie der im Schirmbildbus befindlichen Anlagen für Strahleneinrichtungen durch Bescheide erteilt.

Die Einsicht in diese Bescheide ergab, dass neben einer Reihe von Auflagen u.a. auch jene Personen namentlich (radiologisch-technische Assistentinnen, ÄrztInnen) angeführt wurden, die den Strahlenschutz wahrzunehmen haben. Weiters wurde darauf verwiesen, dass diese Personen den Nachweis einer Strahlenschutzausbildung gem. § 28 Strahlenschutzverordnung (StrSchV), BGBl.Nr. 47 vom 12. Jänner 1972 idGF, erbracht hätten.

3.1 Im Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes wurden vom Referat I/3 vier radiologisch-technische Assistentinnen (RTA), vier medizinisch-technische Fachkräfte (MTF) und zehn Ordinationsgehilfinnen (Ord.Geh.) in folgenden Bereichen eingesetzt:

- GFS 1/6/7/8/9/16/17 im 9. Bezirk, Lazarettgasse 13b: eine MTF, eine Ord.Geh.,
- GFS 2/18/19/20 im 20. Bezirk, Pappenheimgasse 48 – 52: eine RTA, eine Ord.Geh.,
- GFS 3/10/11/23 im 11. Bezirk, Dittmannngasse 1a: eine MTF, eine Ord.Geh.,
- GFS 4/5/12/13/14/15 im 5. Bezirk, Schönbrunner Straße 34: eine RTA, eine Ord.Geh.,
- GFS 21/22 im 21. Bezirk, Am Spitz 1: eine MTF, eine Ord.Geh.,
- fahrbare Röntgeneinheit (Röntgenbus): eine MTF, eine Ord.Geh.,
- zentrales Röntgen im 1. Bezirk, Neutorgasse 18: zwei RTA, vier Ord.Geh.

3.2 Die erforderlichen Röntgenaufnahmen wurden von RTA, MTF und auch von Ord.Geh. angefertigt.

Während das Berufsbild des radiologisch-technischen Dienstes die eigenverantwortliche Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen, wie diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, und anderer bildgebender Verfahren, wie Ultraschall und Kernspinnresonanztomografie, zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens umfasst (also einen Gesundheitsberuf darstellt, der auf ärztliche Anordnung, jedoch nicht unter ärztlicher Aufsicht tätig wird), beinhaltet das Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden,

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Der derzeitige Personalstand hat sich seit der Einschau durch das Kontrollamt geändert. Das im Bericht angeführte Personal besteht nun aus fünf (statt vier) diplomierten RTA, drei (statt vier) diplomierten MTF und weiterhin zehn Ordinationsgehilfen. Die Veränderung des Personalstandes wurde in der Gesundheitsfürsorgestelle 21/22 vorgenommen. Nach Austritt der dort tätigen MTF am 30. September 2001 wurde dieser Posten mit einer RTA nachbesetzt und somit die Anzahl der RTA im Verhältnis zu den MTF angehoben.

einfacher physiotherapeutischer Behandlungen und Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken. Die angeführten Tätigkeiten dürfen nur nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht vorgenommen werden, wobei rechtliche Expertisen darauf verweisen, dass Aufsicht als nicht kontinuierlich verstanden werden müsse, da das Erfordernis der ständigen Aufsichtsausübung nicht gegeben sei. Sie müsse aber auch nicht unmittelbar sein, da der medizinisch-technische Fachdienst kraft eigenen Berufsrechts tätig werde. Als Mindestanforderung an die Aufsicht sei im Regelfall die Anwesenheit eines Arztes anzusehen.

Diese Ausführungen stimmen auch mit den Feststellungen der ehemaligen Magistratsabteilung 14 auf Grund einer Anfrage der Magistratsabteilung 15 überein, welche aus dem § 37 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes ableitete, dass eine diplomierte MTF nicht allein und selbstständig arbeiten könne, außerdem seien ihre Arbeiten auf einfache Tätigkeiten bzw. Routine-Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung beschränkt, wobei Art und Ausmaß der Aufsicht der verantwortliche Arzt zu beurteilen habe. Diese ärztliche Aufsicht werde nicht immer und nicht unbedingt eine unmittelbare und direkte Aufsicht sein müssen, der verantwortliche Arzt habe sich aber sicher im Nahbereich aufzuhalten.

Die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten, darunter fällt auch sonstiges Sanitätspersonal (wie Ord.Geh.), habe darauf abzielen, dass die Tätigkeiten ordnungsgemäß verrichtet werden können, wobei den Begriffsbestimmungen der Sanitätshilfsdienste zu entnehmen ist, dass es sich ausnahmslos um einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen handle. Daraus und aus den Ausführungen des Lehr- bzw. Unterrichtsplanes muss eindeutig geschlossen werden, dass Ord.Geh. nicht befugt sind, selbstständig und ohne Aufsicht Röntgenaufnahmen durchzuführen.

Auch hat die ehemalige Magistratsabteilung 14 in der angeführten Stellungnahme an die Magistratsabteilung 15 mitgeteilt, dass nach § 44 des Krankenpflegegesetzes in das Gebiet der Sanitätshilfsdienste lediglich einfache Hilfsdienste bei ärztlicher Verrichtung fallen, wobei keinesfalls vorgesehen sei, dass Ord.Geh. selbstständig und ohne Aufsicht Röntgenaufnahmen durchführen. Da diese Berufsgruppe – ebenso wie die MTF – nicht die einschlägigen Ausbildungen habe, wie sie nach § 28 StrSchV gefordert werden, würden sie auch nicht als Strahlenschutzbeauftragte nominiert werden können.

3.3 Um festzustellen, inwieweit der Einsatz des Personals in den GFS entsprechend den einzelnen Berufsbildern erfolgte, hat das Kontrollamt in die Anforderungsprofile und Arbeitsplatzbeschreibungen dieser Personalgruppen Einsicht genommen. Hierbei zeigte sich, dass die Anforderungsprofile des radiologisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes der Magistratsabteilung 15 (mit Ausnahme der Ausbildung selbst) inhaltlich Übereinstimmung aufwiesen. Auch die dem Kontrollamt zur Verfügung gestellten Arbeitsplatzbeschreibungen waren bis auf zwei Ausnahmen (Anfertigung von 35 x 35-Filmen, Anfertigung von Tomographien) hinsichtlich des Leistungsspektrums gleich. Es fiel jedoch auf, dass sich in diesen Unterlagen kein Hinweis über „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Aufsicht“ finden ließ.

Die Einsicht in die Arbeitsplatzbeschreibungen der Ord.Geh. zeigte, dass sich deren Leistungsspektrum danach richtet, in welcher Stelle sie Verwendung finden. Das gemeinsame Merkmal bestand ausnahmslos in administrativen Tätigkeiten, wie Aufnahme von Patienten, Verwal-

tung von Befundkarteien, Schreiben und Administrieren der Befunde, Evidenzhaltung und Ladung von Patienten, Erstellung von Statistikzahlen, Archivierung von Filmen usw., sowie in der Mithilfe bei der Untersuchung von Gastarbeitern.

Zusammenfassend war somit festzustellen, dass lediglich die RTA auf Grund ihrer Ausbildung befähigt sind, eigenverantwortlich auf ärztliche Anordnung Röntgenaufnahmen anzufertigen. Den MTF ist dies nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen erlaubt, während Ord.Geh. hievon ausgeschlossen sind.

Da in den vom Kontrollamt geprüften Bereichen die erforderlichen Röntgenaufnahmen von allen drei Berufsgruppen angefertigt wurden, kam das Kontrollamt nicht umhin, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen. Es wurde daher empfohlen, die Magistratsabteilung 15 möge die Tätigkeiten des angesprochenen Personals einer den gesetzlichen Grundlagen entsprechenden Regelung zuführen.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Einsatz verschiedener Berufsgruppen bei der Durchführung von Röntgenuntersuchungen zu gewährleisten, hat die Magistratsabteilung 15 organisatorische und personelle Umstrukturierungen vorgenommen. Es wird dafür Sorge getragen werden, dass während des Röntgenbetriebes immer entweder ein Arzt oder eine RTA anwesend ist, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen und mit dessen Wahrnehmungen betraut sind.

4.1 Nach § 15 Abs. 1 des StrSchG ist der Inhaber einer Bewilligung für Strahlenanlagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass „während des Betriebes die notwendige Anzahl von Personen anwesend ist, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen und mit dessen Wahrnehmung betraut sind“.

Nach § 28 Abs. 1 der StrSchV haben der Strahlenschutzbeauftragte sowie gegebenenfalls weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu betrauende Personen außer der Strahlenschutzausbildung und einer ausreichenden praktischen Erfahrung den erfolgreichen Abschluss einer Hochschulausbildung medizinischer Richtung oder einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Hochschule oder an einer berufsbildenden höheren Schule oder einer Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst nachzuweisen. Ausbildungen im medizinisch-technischen Fachdienst oder in den Sanitätshilfsdiensten sind in diesen Bestimmungen nicht erwähnt.

Es sind demnach RTA kraft ihrer Ausbildung (die einschlägigen Lehrpläne beinhalten als Lehrfach u.a. den physikalischen Strahlenschutz gem. § 28 Abs. 1 bzw. Anlage 6 der StrSchV) und Ärzte, die den Nachweis gem. § 28 StrSchV erbracht haben, zu Strahlenschutzbeauftragten befähigt und dadurch eindeutig jenem Personenkreis zuzuordnen, der hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzt und durch die namentliche Meldung an die Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut werden kann.

Die Prüfung des Kontrollamtes, ob in jeder der Stellen, die eine Röntgenanlage betreiben, die mit Bescheid durch die Behörde genehmigt wurde, auch ein befugter Strahlenschutzbeauftragter gemeldet wurde, ergab, dass in der GFS 2/18/19/20, GFS 4/5/12/13/14/15 und in der zentralen Röntgenstelle die dort beschäftigte RTA auch mit dieser Funktion betraut war. Für die GFS 1/6/7/8/9/16/17 und die fahrbare Röntgeneinheit wurden jeweils dort beschäftigte Ärzte als Strahlenschutzbeauftragte nominiert und gemeldet. Lediglich für die GFS 3/10/11/23 und GFS 21/22, in denen – wie bereits unter Pkt. 3 ausgeführt – keine RTA beschäftigt sind, wurde die RTA der zentralen Rönt-

genstelle als Strahlenschutzbeauftragte nominiert und der Behörde gemeldet.

Da jede dieser Anlagen einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung bedarf und die behördliche Genehmigung u.a. an die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten gebunden ist, ging das Kontrollamt von der Annahme aus, dass für jede dieser Röntgenanlagen ein solcher zu bestellen gewesen wäre. Es wurde daher empfohlen, die Magistratsabteilung 15 möge eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorgangsweise wählen.

Darüber hinaus wurde empfohlen zu prüfen, ob die Tatsache, dass den MTF auf Grund der jahrelangen Anfertigung von Röntgenaufnahmen wohl entsprechende Praxis zugebilligt werden kann, ausreicht, ihnen – unter entsprechender Auslegung des § 28 Abs. 1 StrSchV – eine Ausbildung im Strahlenschutz zu ermöglichen, um sie auch mit dessen Wahrnehmung betrauen zu können.

4.2 Weiters hat das Kontrollamt überprüft, ob gem. § 16 Abs. 1 der StrSchV als beruflich strahlenexponierte Personen nur solche tätig wurden, deren gesundheitliche Eignung u.a. durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wurde.

Hiezu war zunächst festzustellen, dass Zeugnisse über eine Eignung für beruflich strahlenexponierte Personen in den GFS nicht auflagen, obwohl § 21 StrSchV ausführt, dass das Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen gem. §§ 16 bis 19 in einem ärztlichen Zeugnis festzuhalten ist.

Zusätzlich zu dieser Eignungsuntersuchung war nach § 17 dieser Verordnung zu erheben, ob der Gesundheitszustand beruflich strahlenexponierter Personen periodisch wiederkehrend durch ärztliche Untersuchungen kontrolliert wird. Gemäß Verordnung sind Untersuchungen in Abständen von einem Jahr durchzuführen, einem in der Magistratsabteilung 15 vorgefundenen Schreiben war diesbezüglich jedoch zu entnehmen, dass die Magistratsabteilung 14 nach dem Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens eine Erstreckung auf zwei Jahre unter Einhaltung bestimmter Bedingungen und Auflagen erteilt hatte.

Nachweise über die gem. § 19 StrSchV durchzuführenden ärztlichen Enduntersuchungen bei Ausscheiden beruflich strahlenexponierter Personen konnten dem Kontrollamt in den GFS vorgelegt werden.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Bei der Einschau wurden dem Kontrollamt Zeugnisse für Untersuchungen gem. § 17 und 19 vorgelegt, nicht jedoch solche gem. § 16, welche die gesundheitliche Eignung von beruflich strahlenexponierten Personen betreffen.

Gem. § 24 StrSchV sind bei beruflich strahlenexponierten Personen die durch Einstrahlung von außen erhaltenen Dosen zu kontrollieren.

Es ist nicht erforderlich, dass während des Betriebes der Strahlenschutzbeauftragte ständig anwesend ist. Bei Fehlen des Strahlenschutzbeauftragten in den Gesundheitsfürsorgestellen ist erforderlich, dass Ärzte oder RTA anwesend sind, die den Nachweis einer Strahlenschutzausbildung erbracht haben. Die Umsetzung dieser strahlenschutzrechtlichen Vorgabe wird – wie bereits ausgeführt – durch die bereits in die Wege geleitete Umstrukturierung des Referates sichergestellt.

Die Einhaltung der in zweijährigem Abstand durchgeführten Untersuchungen der strahlenexponierten Personen wird von der Zentrale des Referates I/3 organisiert. Die ärztlichen Zeugnisse liegen im Original dort auch auf. Dies ist deshalb zweckmäßig, weil der Dienstort der einzelnen Mitarbeiter insbesondere in Zeiten knapper personeller Ressourcen Änderungen unterliegt. Kopien der ärztlichen Zeugnisse liegen in allen Gesundheitsfürsorgestellen auf.

Zu diesem Zweck ist während der Tätigkeit im Strahlenbereich stets ein Dosimeter am Rumpf zu tragen.

Das Kontrollamt konnte sich von den in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmende Auswertungen durch Einsicht in die Unterlagen überzeugen.

Außerdem wurde überprüft, ob nach § 31 Abs. 1 lit. a bis e StrSchV die Strahlenschutzbeauftragten die Belehrung der in Strahlenbereichen tätigen Personen vorgenommen hatten. Auch hier konnte das Kontrollamt die Vornahme dieser periodisch geforderten Belehrungen anhand der zu führenden Aufzeichnungen feststellen.

4.3 Schließlich wurde die Überwachung von Strahlenbetrieben nach § 17 Abs. 1 des StrSchG überprüft. Darin wird ausgeführt, dass der Betrieb von Anlagen gem. §§ 6 oder 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Strahleneinrichtungen gem. § 10 – in vorliegendem Fall handelte es sich um einen § 6-Betrieb – von der Bewilligungsbehörde in Fragen des Dienstnehmerschutzes (im Einvernehmen mit dem örtlich in Betracht kommenden Arbeitsinspektorat) mindestens einmal jährlich zu überprüfen ist.

Die Einschau ergab, dass diese Überwachung von der zuständigen Behörde idR nur alle zwei Jahre angeordnet wurde. Es fiel in diesem Zusammenhang auf, dass bis auf ein einziges Mal in keiner der Einrichtungen, die Röntgenanlagen betreiben, diesbezügliche Prüfungsergebnisse vorlagen. Da die Errichtung und der Betrieb jeder dieser Anlagen einer Bewilligung durch Bescheid bedarf und von der Bewilligungsbehörde mindestens einmal jährlich zu überprüfen ist und ferner dem Strahlenschutzbeauftragten neben der Organisation, Durchführung und Überwachung des Strahlenschutzes (verbunden mit der Anwesenheitspflicht während des Betriebes) auch die Obsorge für die Funktionstüchtigkeit der für den Strahlenschutz bestimmten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände usw., obliegt, vertrat das Kontrollamt die Meinung, dass das Aufliegen eines Prüfergebnisses nicht nur aus formalrechtlichen Gründen von Bedeutung ist. Es wurde daher empfohlen, die betroffenen Einrichtungen vom Prüfungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Auf Grund knapper personeller Ressourcen war es nicht möglich, die jährlichen Überprüfungsintervalle einzuhalten. Die Magistratsabteilung 15 – Dezernat II wird sich aber verstärkt bemühen, die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungsintervalle wahrzunehmen. Überdies wird darauf geachtet werden, die betroffenen Röntgenstellen über die Prüfungsergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Magistratsabteilung 15, Prüfung von Dienstabwesenheitsevidenzen

Das Kontrollamt hat in der Magistratsabteilung 15 den Einsatz der teilszeitbeschäftigten Ärzte einer Prüfung unterzogen.

1. Allgemeines und rechtliche Vertragsbestimmungen

In der Magistratsabteilung 15 waren zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes 261 teilszeitbeschäftigte Ärzte im Dezernat I – Gesundheitsamt, Dezernat IV – Gesundheitsdienste, Dezernat V – Bezirksgesundheitsämter und Dezernat VI – Begutachtungen eingesetzt, die sich im Einzelnen auf folgende Referate verteilten:

- Referat I/3 Tuberkulosebekämpfung, Referat I/4 Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten, Referat I/5 Apotheken, Krankenanstalten;
- Referat IV/1 Gesundheitsvorsorge, Referat IV/2 Gesundheitsvorsor-